

# **Hygieneplan Corona für die Nutzung der Turnhallen**

## **Inhalt**

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz Turnhalle, Geräteraum, Aufenthaltsräume, Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegeführung
7. Meldepflicht
8. Allgemeines

## **Vorbemerkung**

Auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab dem 02.09.2021 gültigen Fassung wird für die Turnhallen der Hansestadt Attendorn dieser Hygieneplan erlassen. Dieser Hygieneplan wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Er gilt für alle zugelassenen Nutzer der Turnhallen der Hansestadt Attendorn und ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten.

Die jeweiligen Nutzer sind für die Einhaltung des Hygieneplans Corona sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Die Nutzer haben vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte einen Corona-Beauftragten zu benennen, der direkter Ansprechpartner für die Hansestadt Attendorn ist.

Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregungen in den Gebäuden zu beachten.

## **1. Unterweisung**

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehört insbesondere, dass die verantwortlichen Corona-Beauftragten den Nutzern die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Über die Hygienemaßnahmen hat der oder die Corona-Beauftragte die Lehrerinnen und Lehrer, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die Sportlerinnen und Sportler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

Auf Verlangen der Hansestadt Attendorn ist die Unterweisung dieser Personenkreise nachzuweisen.

## **2. Organisation der Nutzung**

Liegt die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Nutzung von Innenräumen **nur** von immunisierten (vollständig geimpften und genesenen) oder getesteten Personen in Anspruch genommen oder besucht werden. Getestete Personen sind Personen, die über ein - nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung - bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

# **Hygieneplan Corona für die Nutzung der Turnhallen**

Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und bei Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann das bestehende Testerfordernis durch einen gemeinsamen, beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.

Bei Sportveranstaltungen dürfen höchstens 25.000 Zuschauende (einschließlich Geimpfte und Genesene) zugelassen werden, wobei oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden die zusätzliche Auslastung bei 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden Höchstkapazität liegen darf.

## **3. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) ist das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporeinheit sowie die Teilnahme an Sporeinheiten untersagt.
- Im Falle einer Feststellung einer akuten Erkrankung innerhalb der Turnhallen der Hansestadt Attendorn soll eine FFP2-Maske angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Grundsätzlich wird ein Mindestabstand von 1,50 zu anderen Menschen empfohlen. Da in den Sportstätten ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder darüber eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen gilt, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.
- In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Eine gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Toilettengang, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske und vor und nach der Benutzung von Sportgeräten) ist einzuhalten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
  - a) gründliches Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden  
oder falls nicht möglich
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Bei Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten dreht man sich weg
- Beim Betreten der Turnhallen, auf dem Weg zu den Umkleieräumen und in den Umkleide- und Sanitärräumen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Während der Sportausübung und bei der Einnahme von Speisen und Getränken ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich.

# **Hygieneplan Corona für die Nutzung der Turnhallen**

## **4. Raumhygiene/Infektionsschutz für Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume und Flure**

- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellten Sportgeräte bzw. Sportutensilien sind vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer infektionsschutzgerecht zu reinigen.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Turnhallen, in denen dies möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Die Turnhallen werden seitens der Hansestadt Attendorn von montags bis freitags täglich, in der Regel abends nach der letzten Nutzung oder morgens vor der ersten Nutzung gereinigt.
- Am Wochenende findet nur in der Rundsporthalle eine Reinigung statt. Zwischenreinigungen werden nicht durchgeführt.
- Der Nutzer muss bei Bedarf selber für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.
- Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

## **5. Hygiene im Sanitärbereich**

- Die Toiletten und Duschanlagen werden ebenfalls von montags bis freitags täglich, in der Regel abends nach der letzten Nutzung oder morgens vor der ersten Nutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem geeigneten (mind. begrenzt viruziden) desinfizierenden Reinigungsmittel gereinigt.
- Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch die Hansestadt Attendorn statt. In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten und regelmäßig geleert.

## **6. Wegführung**

- Es ist darauf zu achten, dass es beim Betreten und Verlassen der Turnhallen möglichst zu keinen Warteschlangen auf dem Turnhallengelände kommt. In Warteschlangen und Anstellbereichen ist mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## **7. Meldepflicht**

- Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Hansestadt Attendorn ist der Hansestadt Attendorn umgehend unter der

**Hansestadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, Tel. 02722/64-0**

zu melden.

## **8. Allgemeines**

- Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Hansestadt Attendorn  
Der Bürgermeister